



Merkblatt

Hunde und Katzen aus der Ukraine

(Regelung ab 1. August 2023)

A. Vorgeschichte

Weil Hunde, Katzen und Frettchen an Tollwut erkranken können, gelten bei Reisen mit diesen Heimtieren besondere Vorschriften. Das Einschleppen von Tollwut soll damit verhindert werden.

Obwohl in der Ukraine die **Tollwut** – im Gegensatz zu Mitteleuropa – weder bei Wildtieren noch Haustieren vollständig ausgerottet ist, hat die Schweiz nach Ausbruch des Ukraine-Kriegs analog zur EU eine Ausnahmeregelung etabliert für die Einfuhr von Hunden und Katzen, welche Flüchtlinge aus der Ukraine begleiten. Diese Ausnahmen waren strikte beschränkt auf Tiere, welche durch die Flüchtlinge bereits in der Ukraine als ihre Haustiere gehalten wurden. Durch die damit klare Herkunft der Tiere ist das Risiko einer Einschleppung der Krankheit gering.

B. Aktuelle Situation

Die EU hebt die Ausnahmeregelungen für Tiere aus der Ukraine im Sommer 2023 auf. Die Ukraine meldet, dass die Verwaltungsstrukturen intakt seien und die notwendigen Voraussetzungen für die korrekte Einfuhr von Hunden und Katzen aus der Ukraine in die Schweiz gewährleistet werden könnten. Zudem werden in der Schweiz nur noch wenige Tiere gemeldet, welche Flüchtlinge aus der Ukraine begleiten.

Die vorübergehenden Erleichterungen der Einreisebedingungen für Hunde und Katzen aus der Ukraine werden per 1. August 2023 aufgehoben. Ab diesem Datum gelten für Tiere aus der Ukraine wieder die üblichen Einfuhrbedingungen.

C. Einfuhrbedingungen für Hunde und Katzen aus Tollwut-Risikoländern

Hunde und Katzen, welche aus Tollwut-Risikoländern (inkl. Ukraine) in die Schweiz eingeführt werden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Kennzeichnung: Markierung mit einem Microchip
2. gültige **Tollwutimpfung**
 - 1. Impfung frühestens im Alter von 12 Wochen
3. Nachweis eines genügenden **Tollwut-Antikörpertiters** im Blut (mindestens 0.5 IE/ml)
 - Blutentnahme frühestens 30 Tage nach der Tollwutimpfung und mindestens 3 Monate vor der Einreise
 - Untersuchung in einem EU-anerkannten Labor
4. **Veterinärbescheinigung und Besitzerklärung** = Zeugnis der ukrainischen Veterinärbehörden in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache, welche die obenstehenden Voraussetzungen bestätigen (Ein Impfausweis oder ein Zeugnis eines Privat-Tierarztes genügt nicht!)
5. Bei direkter Einfuhr auf dem Luftweg ist eine **Bewilligung des BLV** erforderlich
6. Das Tier muss bei der Einfuhr beim Zoll angemeldet werden.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann das Tier auf Kosten der Tierhalter durch das Veterinäramt beschlagnahmt und unter Quarantäne gestellt werden. Die weiteren Massnahmen richten sich nach der individuellen Risikoeinschätzung.



Wiedereinfuhr von Hunden und Katzen

Gelegentlich kehren Personen mit ihren Tieren vorübergehend in die Ukraine zurück und reisen dann wieder in die Schweiz ein. In diesem Fall gelten grundsätzlich die gleichen Einfuhrbedingungen. Es bestehen folgende Erleichterungen unter der Voraussetzung, dass die Gültigkeit der Tollwutimpfung nicht verfällt:

- **Tollwut-Antikörpertiter:** Wird der Titer vor der Einreise in die Ukraine in der Schweiz gemacht, besteht keine Wartefrist von 90 Tagen.
- **Veterinärbescheinigung:** Wurden die Tollwutimpfung und die Bestimmung des Tollwut-Antikörpertiters vor der Einreise in die Ukraine in der Schweiz gemacht, ist keine Veterinärbescheinigung erforderlich.

D. Registrierung von Hunden und Katzen

Ab 1. August 2023 müssen die **Hunde** regulär in der Hundedatenbank Amicus registriert und bei der Gemeinde gemeldet werden:

1. Bei der Anmeldung in der Gemeinde erwähnt die Person, dass sie einen Hund hält. Die Gemeinde registriert die Person in Amicus. Die Person erhält eine "Personen-ID".
2. Der Hund wird in einer Tierarztpraxis in der Schweiz vorgestellt. Der Microchip wird abgelesen und der Hund wird auf die Person in Amicus registriert (dazu braucht die Tierarztpraxis die "Personen-ID").

Für **Katzen** besteht kein Registrierungs-Obligatorium. Es wird jedoch empfohlen, die Katze durch eine Tierarztpraxis in der Datenbank Anis zu registrieren.

E. Kosten

Registrierungskosten Amicus

Bis auf weiteres erhebt die Hundedatenbank Amicus keine Registrierungsgebühr für die Registrierung von Hunden von Flüchtlingen aus der Ukraine. Die übrigen Kosten werden dem Tierhalter durch die Tierarztpraxis in Rechnung gestellt.

Hundesteuern, Hundetaxe

Graubünden: Die Gemeinden entscheiden selbständig, ob Hunde von Flüchtlingen mit dem Status S bis auf weiteres von der Hundeabgabe befreit werden.

Glarus: Im Kanton Glarus sind Hunde von Flüchtlingen mit dem Status S **NICHT** von der kantonalen Hundetaxe befreit (IX D/633/2, kant. VetV, Art. 33)

Vergütung von Kosten durch das Veterinäramt

Ab 1. August 2023 vergütet das Veterinäramt keine Kosten mehr.

F. Gesetzliche Grundlagen, Glossar, Unterlagen

- [Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren, EDAV-Ht SR 916.443.14](#)
- [BLV: Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Reisen mit Hunden und Katzen](#)
- [Veterinärbescheinigung: Vorlage](#)
- [Verordnung zum kantonalen Tierschutz- und Tierseuchengesetz IX D/633/2 \(Veterinärverordnung, VetV\)](#)